

18 Lieferung von Energie!ELB

als sie dem Anschluß neuer Abnehmer oder der erforderlichen Erweiterung der Anschlüsse vorhandener Abnehmer dienen, eingeschränkt oder unterbrochen werden.

(4) Bei Liefereinschränkung oder -Unterbrechung gemäß Abs. 1 Ziff. 2 soll der Energieversorgungsbetrieb die voraussichtliche Dauer öffentlich oder in sonst geeigneter Weise bekanntgeben, wenn das den Umständen nach möglich oder angemessen ist.

(5) Der Abnehmer hat die Weisungen des Energieversorgungsbetriebes zur Sicherung und Betriebsweise seiner Anlage während der Liefereinschränkung oder -Unterbrechung und unmittelbar nach ihrer Beendigung zu befolgen.

Umstellung des öffentlichen Versorgungsnetzes

§ 10

(1) Der Energieversorgungsbetrieb ist berechtigt, das öffentliche Versorgungsnetz umzustellen, wenn er dadurch seine Versorgungspflicht besser erfüllen kann.

(2) Umstellungen im Sinne des Abs. 1 sind

1. bei Elektroenergie Änderung der Stromart, der Nennspannung, der Schutzmaßnahmen, der Kurzschlußleistung, der Zuführungsleitungen;
2. bei Gas Änderung der Gasart, des Nenndrucks, der Schutzmaßnahmen, der Zuführungsleitungen;
3. bei Wärmeenergie Anwendung eines anderen Wärmeträgers oder Änderung seines planmäßigen Betriebszustands (Druck, Temperatur), Änderung der Zuführungsleitungen.

(3) Die Umstellung ist dem Abnehmer mindestens 1 Jahr vorher schriftlich anzukündigen. Der genaue Zeitpunkt ist spätestens 1 Monat vor dem Beginn der Umstellungsarbeiten schriftlich bekanntzugeben. Der Energieversorgungsbetrieb darf mit kürzeren Fristen umstellen, wenn dafür dringende volkswirtschaftliche Gründe vorliegen.

(4) Umstellungsbedingte Änderungen an ortsfesten Anlagen zur Fortleitung (Installationsanlagen) und von Anlagen zur Anwendung des betreffenden Energieträgers sind vom Abnehmer zu veranlassen und während des mit dem Energieversorgungsbetrieb vereinbarten Zeitraums durchzuführen. Der Energieversorgungsbetrieb hat durch Zusammenwirken mit den zuständigen örtlichen Staatsorganen und wirtschaftsleitenden Organen zu gewährleisten, daß die Änderungen materiell-technisch, personell und zeitlich vollständig in die Pläne der berechtigten Hersteller eingeordnet sowie die erforderlichen Arbeiten koordiniert durchgeführt werden.

§ 11

(1) Der Abnehmer hat Anspruch auf Ersatz der für die umstellungsbedingten Änderungen notwendigen

Aufwendungen. Die durch die Umstellung anfallenden Geräte, Materialien u. a. sind dem Energieversorgungsbetrieb unentgeltlich zur Verwertung zu übergeben.

(2) Der Abnehmer muß sich auf den Aufwendersatz bei teilweiser oder vollständiger Erneuerung der Installationsanlage 50 % der Aufwendungen, jedoch 100%, wenn die Erneuerungen infolge des technisch unsicheren Zustands geboten war, als Werterhöhung anrechnen lassen. Umstellungsbedingte Leitungsverlängerung in der Installationsanlage gilt nicht als Werterhöhung. In Härtefällen kann der Energieversorgungsbetrieb auf die Anrechnung der Werterhöhung verzichten.

(3) Die notwendigen Aufwendungen umfassen bei Änderung der Gasart insbesondere die Aufwendungen für Auswechseln der Brenner und Zündvorrichtungen, Nachstellen der Brenner bei Allgasgeräten, Erwerb leistungsgleicher Austausch-Gasgeräte, soweit die vorhandenen noch technisch sicher und betriebsfähig, aber nicht umstellbar sind, sowie notwendige Durchsichten infolge der bevorstehenden Umstellung.

(4) Der Abnehmer hat Anspruch auf Wertausgleich, wenn das nicht umstellbare Gasgerät leistungsstärker als das erworbene Austausch-Gasgerät ist, einen höheren Zeitwert als dieses hat und dem Energieversorgungsbetrieb unentgeltlich zur Verwertung übergeben wird. Erwirbt der Abnehmer als Austausch für das nicht umstellbare Gasgerät nach seinem Wunsch ein leistungsstärkeres, hat er die Preisdifferenz zu einem leistungsgleichen Gasgerät zu tragen.

(5) Der Abnehmer soll zwischen Umstellungsankündigung und -durchführung die Installationsanlage nicht erweitern und keine Anwendungsanlagen erwerben. Der Energieversorgungsbetrieb ist zum Ersatz von Umstellungsaufwendungen dafür nur verpflichtet, wenn er in die Installationsarbeit oder den Erwerb schriftlich eingewilligt hat.

(6) Die Absätze 1 bis 5 sind entsprechend anzuwenden, wenn der Energieliefervertrag wegen Einstellung des Betriebes des öffentlichen Versorgungsnetzes gekündigt wird.

§ 12

Liefereinstellung

(1) Der Energieversorgungsbetrieb ist berechtigt, die Energielieferung fristlos zeitweilig einzustellen, wenn der Abnehmer %

1. die Pflicht gemäß § 7 Abs. 1 Ziff. 1 oder Ziff. 3 schuldhaft verletzt;
2. die Pflicht gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 derart verletzt, daß der Zustand der Anlage gefahrdrohend ist oder daß, bei Wärmeenergieanlagen, der Wärmeträger entweichen kann;
3. Kondensat nicht vereinbarungsgemäß zurückliefert;